

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/66-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 30. März 1995
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP.-NR.
484 /AB
1995 -03- 31

Parlament
1017 Wien

zu 496 19

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 3. Februar 1995, Nr. 496/J, betreffend Raiffeisen Zentralbank (RZB), Goldmünzenskandal, Haftung für Kathreinbank, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß den geltenden aktienrechtlichen Vorschriften ist ausschließlich der Vorstand der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG zur Erstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Aus diesem Grund obliegt es daher auch nur dem Vorstand, zu beurteilen, ob und in welchem Ausmaß Risikovorsorgen - Wertberichtigungen für Aktivposten und Rückstellungen für schwedende Geschäfte, letztlich auch für Prozeßrisiken - zu bilden sind. Bei einem Kreditinstitut hat der Bankprüfer gemäß § 63 Abs. 4 Z 1 Bankwesengesetz die ausreichende Bildung von Risikovorsorgen zu prüfen und dies im bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu bestätigen. Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne der Anfrage im Jahresabschluß 1993 der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG war nach Mitteilung der Bank nicht zu bilden, weil die Ausweitung des gegen einen ehemaligen Angestellten der Kathrein Bank AG geführten Strafverfahrens auf die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG erst im Jahr 1994, für das dem Bundesministerium für Finanzen noch kein Jahresabschluß vorliegt, erfolgte.

- 2 -

Zu 2.:

Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG berichtet dem Bundesministerium für Finanzen laufend über den Stand der Angelegenheit. Das Bundesministerium für Finanzen ist mangels einer entsprechenden rechtlichen Grundlage nicht in die Erstellung des Jahresabschlusses eingebunden.

Zu 3.:

Allfällige Haftungsfragen, die sich im Zusammenhang mit § 28 Abs. 6 Finanzstrafgesetz ergeben, sind ausschließlich von den dafür zuständigen Gerichten zu klären. In Anbetracht dieser Kompetenzrechtslage ist es der Bankenaufsicht nicht möglich, Maßnahmen zur Reduzierung der Haftung zu ergreifen.

Anlage

Bräuer

BEILAGE

ANFRAGE

1. Warum ist aufgrund der Ihrem Ressort zugewiesenen Bankenaufsicht die unterlassene Rückstellungsbildung, die jedoch zwingend vorzunehmen gewesen wäre (die RZB ist § 5 Ermittler) nicht aufgefallen?
2. Wie übten Sie im konkreten Fall (RZB) die Bankaufsicht aus und inwieweit war ein Organ des BMF beim Jahresabschluß der RZB eingebunden?
3. Welche Aufsichtsmaßnahmen haben Sie aus Sicht der Bankaufsicht aufgrund der Beteiligung der RZB an der Kathreinbank ergriffen, um deren Haftung wegen des Goldmünzenskandals zu reduzieren?

Wien, am 3. Februar 1995